

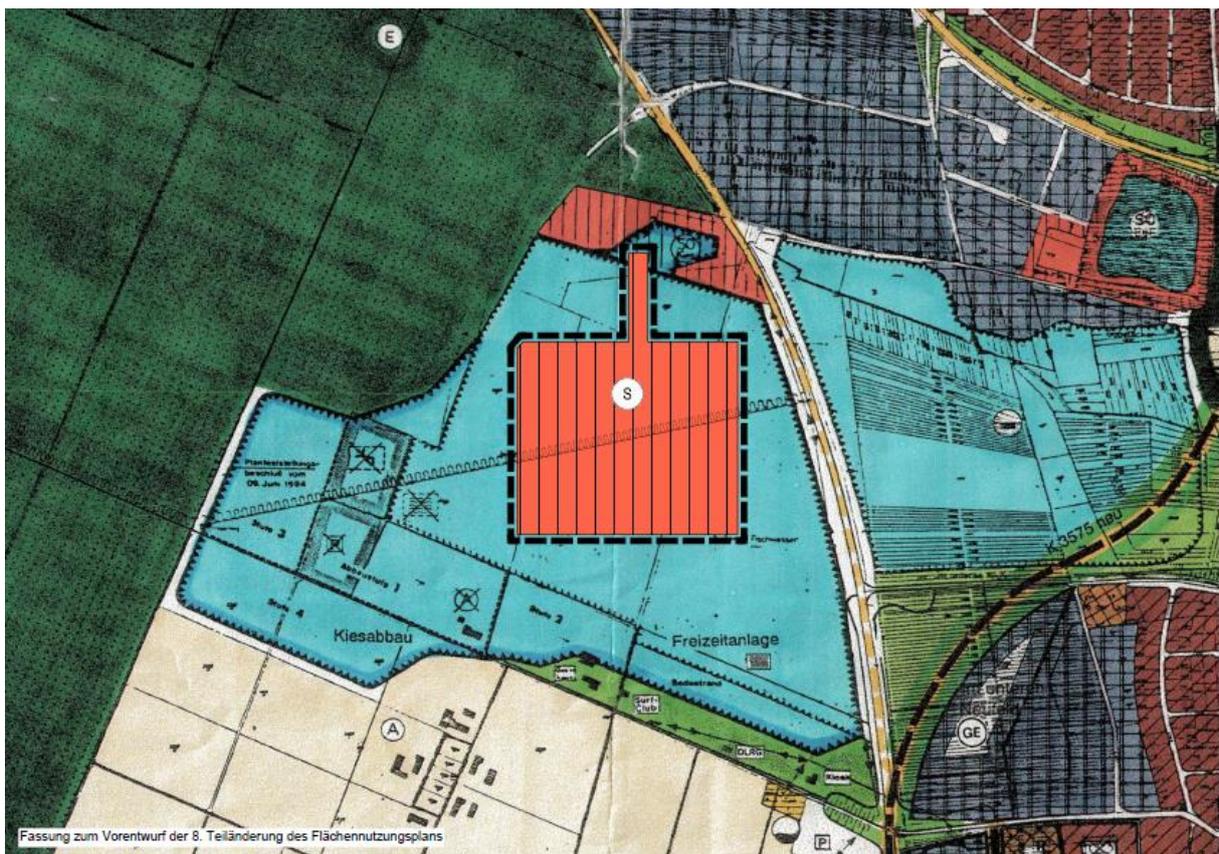
Öffentliche Bekanntmachung

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau hat am 17.05.2023 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf nebst Erläuterungen gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich:

Der circa 10 ha große Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über den nördlichen Teil des Philipp-Sees im Ortsteil Bad Langenbrücken, der Gemeinde Bad Schönborn und befindet sich südlich von Kronau, südwestlich des Bad Schönborner Gewerbegebietes und wird über die Heidigstraße westlich der K3575 und einen anschließenden Forstweg verkehrlich angebunden. Der Geltungsbereich und dessen Lage ist dem nachfolgend abgebildeten unmaßstäblichen Kartenausschnitt zu entnehmen:



Ziel und Zweck der Planung:

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Philipp-See geschaffen werden. Die hierdurch gewonnene regenerative Energie leistet einen Beitrag zur Klimawende ohne zusätzliche landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen. Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die Öffentlichkeit am Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes:

Der Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau wird, mit der Erläuterung und Umweltbericht einschließlich zugehöriger Gutachten, beim

Bürgermeisteramt 76669 Bad Schönborn, Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, Bauamt, im Flur des 2. Obergeschosses

sowie beim

Bürgermeisteramt 76709 Kronau, Kirrlacher Straße 2, Bauamt, Zimmer 3.03

vom 02.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung sind hier einsehbar. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Die Planunterlagen können darüber hinaus über die Homepage der Gemeinden Bad Schönborn und Kronau eingesehen werden: www.bad-schoenborn.de , www.kronau.de

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit Untersuchungen und Aussagen zu den Schutzgütern:Boden

Betriebsfläche Kieswerk: Nutzung als Lager/ Montagestandort, für Montage der Modulboote und Verlegung von Stromkabel

Wasser

Beeinflussung limnologischer Verhältnisse durch Beschattung der Wasserfläche

Stoffliche Einträge durch eingesetzte Betriebsmittel

Auswaschung und Materialbeschichtung

Auswirkungen auf Temperaturhaushalt, Wasserzirkulation, Schichtungsverhalten, Seeverdunstung, Sauerstoffhaushalt

Auswirkungen auf Phytoplankton

Wasserschutzgebiet Zone IIIB

Bewirtschaftungsziele Wasserrahmenrichtlinie

Grundwasser

Klima und Luft

Auswirkungen auf Niederschlagseintrag in den See und der Grundwasserneubildung

Verdunstung der Seefläche

Auswirkungen auf die Wassertemperatur

Auswirkungen auf Windgeschwindigkeit über der Wasseroberfläche - Verdunstung

Bioklimatische Auswirkungen

Auswirkungen auf die mesoklimatische Situation auf nächstgelegene Siedlungsbereiche

Veränderungen des Feuchtehaushalts der bodennahen Atmosphäre (Nebelbildung, verstärkte Verdunstung, Veränderung der relativen Luftfeuchte)

Auswirkungen auf Lufttemperatur

Änderungen im Wasser- und Temperaturhaushalt und Schichtungsverhalten des Gesamtgewässers

Auswirkungen auf die CO₂-Reduktion

Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Wasserpflanzen-Beständen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna

Anlagebedingter Verlust von Brutlebensräumen für Wasservögel durch Kulissenwirkung

Anlagebedingter Verlust von Nahrungs- und Ruhehabitaten für Winter- und Rastvögel

Anlagebedingte Auswirkungen auf ufernahe Nahrungshabitate für Fledermäuse

Bau- und Betriebsbedingte Störwirkungen auf die Fauna

Baubedingter Verlust von Lebensräumen auf Lager- und Montageflächen

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Direkte Nachbarschaft des Plangebietes zum FFH-Gebiet

Stellungnahme zur Lage im Wasserschutzgebiet WSG Zone IIIB

Stellungnahmen zum Grundwasserschutz im Hinblick auf die Qualität des Materials (Langlebigkeit, stoffliche Auswaschung)

Stellungnahme zur Geotechnik

Stellungnahme zur erforderlichen Qualität eines EU-Badegewässers

Stellungnahme der Landwirtschaft zu ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen

Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung

Stellungnahme zu möglichen Licht-Reflexionen

Stellungnahme zu potentiell instabileren thermischen Eigenschaften

Stellungnahme zur potentiellen Beeinträchtigung der Seezirkulation

Stellungnahme zum erforderlichen Uferabstand (Litoralbereich, anthropogene Zone)

Stellungnahme zur qualifizierten ökologischen Bewertung der geplanten Trassen für die

Netzeinspeisung

Stellungnahme zum beschleunigten Ausbau regenerativer Energie bei der Stromgewinnung im Zuge des Klimawandels

Stellungnahme zum potentiellen Vorkommen archäologischer Funde

Stellungnahme zur Sicherung von Wasservorkommen und -qualität

Stellungnahme zum Schutz ökologisch hochwertiger Flachwasserbereiche

Stellungnahme zur biologischen Produktivität des Gewässers

Stellungnahme zu möglichen Lichtreflexionen an der K3575

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Vereinbarten

Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn – Kronau (Sitz: Rathaus, Friedrichstraße 67, 76669 Bad

Schönborn) bzw. der oben genannten Mitgliedsgemeinden abgegeben werden. Es wird darauf

hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den

Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez.

Klaus Detlev Hüge

Bürgermeister

Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad
Schönborn / Kronau